

Konzept zur einheitlichen Bewertung von Leistungen und Handhabung der Hausaufgaben im Fach Chemie

1. Leistungsbewertung:

- Die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen beträgt in den Jahrgängen 5-10 mindestens eine pro Halbjahr (Regelfall), maximal jedoch zwei. Dies gilt auch für epochal unterrichtete Jahrgänge.
- In der Qualifikationsphase werden von SchülerInnen, die Chemie als Prüfungsfach gewählt haben, pro Schuljahr 3 Klausuren geschrieben, die Verteilung auf die Schulhalbjahre erfolgt durch den Oberstufenkoordinator. Wenn Chemie nicht als Prüfungsfach gewählt wurde, so wird auch in der Qualifikationsphase pro Halbjahr eine Klausur geschrieben.
- Die Rückgabe der Lernkontrolle sollte nicht weniger als 3 Wochen vor Notenschluss erfolgen.
- Die Dauer schriftlicher Lernkontrollen beträgt in den Jahrgängen 5-10 eine Unterrichtsstunde, in der Qualifikationsphase mindestens 2 Unterrichtsstunden.
- Für die Bewertung von mündlichen Leistungen können eine Reihe von fachspezifischen Leistungen herangezogen werden. Hierzu zählen: die Arbeit im Labor, die Mappenführung, die Teilnahme an Wettbewerben zu chemischen Themeninhalten, das Anfertigen von schriftlichen Ausarbeitungen, Postern o.ä. zu chemischen Themen sowie deren Präsentation im Unterricht.
- Im Regelfall besitzt die mündliche Note bei der Feststellung der Gesamtnote das größere Gewicht (ca. 60 : 40 Prozent). Bei einer Vielzahl von fachspezifischen Zusatzleistungen kann der Prozentsatz gegebenenfalls erhöht, im Falle einer zweiten schriftlichen Lernkontrolle gesenkt werden.

In der Qualifikationsphase gilt in Halbjahren mit nur einer Klausur ebenfalls eine Gewichtung von 60% mündlich zu 40 % schriftlich, in Halbjahren mit zwei Klausuren gehen die mündliche und die schriftliche Leistung je zur Hälfte in die Gesamtnote ein. Bei zusätzlichen fachspezifischen Leistungen ist es der Lehrkraft jedoch auch hier freigestellt, die mündliche Leistung im Vergleich zum Regelfall jeweils etwas stärker zu gewichten.

Die (ungefähre) Gewichtung der einzelnen Leistungsbewertungen muss den SchülerInnen zu Beginn eines Schuljahres mitgeteilt werden.

- Hausaufgaben unterliegen nicht der Leistungsbewertung (Ausnahme s.u.).

2. Hausaufgaben

- Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der SchülerInnen. Je nach Altersstufe kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken, die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen ausgerichtet sein.
- Hausaufgaben müssen in einer der Folgendstunden kontrolliert und besprochen werden. Dies kann entweder im Unterrichtsgespräch oder durch Einsammeln und Kommentierung der Hausaufgaben erfolgen.
- Den SchülerInnen wird angeraten, ein Hausaufgabenheft zu führen. Bei wiederholt nicht angefertigten Hausaufgaben kann die Führung eines entsprechenden Heftes eingefordert werden, ggf. sogar mit wechselseitigem Abzeichnen von Lehrkraft und Eltern.
- Das Nicht-Anfertigen von Hausaufgaben kann sich negativ auf die mündlichen Leistungen auswirken, da die Möglichkeiten zur Mitarbeit vermindert und das Verständnis für die Inhalte erschwert wird. Weiterhin wirken sich nicht angefertigte Hausaufgaben negativ auf die Bewertung des Arbeitsverhaltens aus.